

Verpackung
Terminologie
Grundbegriffe und Definitionen
Deutsche Fassung EN 14182:2002

DIN
EN 14182

ICS 01.040.55; 55.020

Packaging — Terminology — Basic terms and definitions;
German version EN 14182:2002

Emballage — Terminologie — Termes de base et définitions;
Version allemande EN 14182:2002

Die Europäische Norm EN 14182:2002 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die hiermit vorgelegte Europäische Norm ist die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 14182.

Die Normungsarbeiten wurden im NAVp durch den Arbeitsausschuss AA 1.1 „Terminologie“ betreut.

Fortsetzung 10 Seiten EN

— Leerseite —

ICS 01.040.55; 55.020

Deutsche Fassung

Verpackung Terminologie Grundbegriffe und Definitionen

Packaging — Terminology —
Basic terms and definitions

Emballage — Terminologie —
Termes de base et définitions

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. November 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
Anhang A (informativ) Begriffe, die in der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle definiert sind	6
Anhang B (informativ) Liste gleichbedeutender Benennungen in Englisch, Französisch und Deutsch	9
Literaturhinweise	10

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14182:2002) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 "Verpackung" erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument enthält die informativen Anhänge A und B.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Die Erarbeitung einer endgültigen Terminologie ist zwar für jedes Tätigkeitsgebiet schwierig, in Europa jedoch wurde diese Aufgabe für Verpackung durch Entwicklungen auf den Gebieten Verpackung und Umwelt noch komplexer gemacht. Diese Entwicklungen wurden durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) weitergeführt, die ihrerseits eigene Begriffe und Definitionen eingeführt hat, die nicht immer den im allgemeinen Gebrauch befindlichen entsprechen. Diese Richtlinie deckt jedwede Verpackung ab, die auf den Markt der Europäischen Gemeinschaft gebracht wird — gleich, wo sie hergestellt oder verwendet wird — sowie den daraus entstehenden gesamten Verpackungsabfall. In Anhang II führt sie wesentliche Forderungen an Herstellung und Zusammensetzung der Verpackung auf sowie diejenigen, die sich spezifisch auf ihre Wiederverwendung und Verwertung beziehen (sowohl als Materialien, in Form von Energie oder durch Bioabbau einschließlich Kompostierung). Sie definiert zwölf Grundbegriffe, die in der Richtlinie verwendet werden.

Zusätzlich zu einer Liste von Grundbegriffen und Definitionen, die sich auf die Anwendung eines ganzen Bereiches von Verpackungsnormen beziehen, werden in dieser Europäischen Norm Varianten und die Erläuterungen der zwölf Grundbegriffe der Richtlinie dargelegt.

In jedem "paneuropäischen Dokument" können sprachliche Unterschiede in extremen Fällen das Verstehen von Begriffsvorstellungen verhindern. Diese Europäische Norm versucht, Situationen zu berücksichtigen, in denen eine direkte wortwörtliche Übersetzung eines in einer der drei offiziellen CEN-Sprachen geprägten Begriffes möglicherweise nicht dazu führt, ein und denselben Begriffsinhalt in eine der beiden anderen oder in die anderen beiden Sprachen zu übertragen. Die bei der Entwicklung dieser Norm verwendete Arbeitssprache war Englisch und die erfassten Begriffe wurden in dieser Sprache bezeichnet und definiert, bevor sie ins Französische und Deutsche übersetzt wurden. Um das Verständnis zu erleichtern, wurde als Anhang B ein Abschnitt aufgenommen, der für Begriffe, in denen man einen solchen Verlust an begrifflicher Präzision vermutet, Entsprechungen in anderen Sprachen enthält.

Es ist vorgesehen, dass die in diese Europäische Norm aufgenommenen Begriffe bei der Anwendung der CEN-Verpackungsnormen verwendet werden, soweit dies durchführbar und angebracht ist. Sollte in einer spezifischen Norm der präzise Sprachgebrauch von den Festlegungen dieser Norm abweichen, obliegt es den Fachleuten, die diese andere Norm erarbeiten, den von ihnen benötigten sprachlichen Gebrauch zu erfassen und zu definieren. Ist dies nicht möglich, sollen die in diese Europäische Norm aufgenommenen Begriffe und Definitionen verwendet werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm enthält ein Glossar bevorzugter Begriffe, die sich allgemein auf „Verpackung“ beziehen. Jeder Benennung ist eine Definition beigegeben. Anhang A (informativ) bezeichnet und erklärt zwölf grundlegende Verpackungsbegriffe, die Inhalt der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über Verpackungen und Verpackungsabfälle sind und die in dieser Richtlinie auch definiert wurden. Die Norm enthält auch einen Begriff aus der Entscheidung der Kommission zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien. Anhang B (informativ) bietet eine Liste gleichbedeutender Begriffe in den drei offiziellen CEN-Sprachen.

2 Normative Verweisungen

Nicht anwendbar.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Verpackung

siehe A.2.1

3.2

Verpackungskette

Sektor der Gesamtwirtschaft, der alle Wirtschaftsteilnehmer umfasst, die sich mit der Verpackung und/oder der Verteilung von Waren befassen

3.3

Ladeeinheit

einzelner Gegenstand oder Gruppe von Gegenständen, die dafür vorgesehen und so gestaltet sind, dass sie als Einheit gehandhabt werden können

3.4

Modul

Referenzgröße, auf die die Maße der Elemente eines Verteilungssystems arithmetisch bezogen werden

3.5

Modulare Koordination

Maßordnung, die aus Moduln und Anwendungsregeln zur maßlichen Koordination technischer Teile besteht, deren Anordnung und Funktion in einem System maßlich aufeinander abgestimmt sein müssen

3.6

Flächenmodul

definiertes Rechteck, das als Maßsprung in einem genormten Modulsystem angewendet wird

3.7

Sperrschicht

Materialschicht oder –lage, die in Verpackungen eingebracht wird und sich als physisches Hindernis gegen das Eindringen eines bestimmten Mediums (z. B. Flüssigkeiten, Licht, Gas, Mikroorganismen) verhält

3.8

Randvollvolumen

Volumen eines bis zum Rand gefüllten Behälters

3.9

Nennvolumen

Produktmenge (Produktvolumen), für die (das) ein Behälter bestimmt ist oder gewählt wird

3.10

Gesamtvolumen

Innenvolumen des Behälters einschließlich Verschluss und anderer Vorrichtungen

3.11

Verschluss

Vorrichtung, mit der ein Behälter zur Sicherung seines Inhaltes verschlossen wird. Der Verschluss trägt zum Schutz des Inhaltes und zu seiner ordnungsgemäßen Aufbewahrung bei

3.12

Polstermaterial

in ein Verpackungssystem eingearbeitete Materialien oder Gegenstände, mit denen Stoß- und/oder Vibrationsauswirkungen während Handhabung und Transport gemildert werden sollen

3.13

Laminat

Kombination aus zwei oder mehr Schichten oder Lagen aus Folie, Papier oder Pappe

ANMERKUNG 1 Für die Anwendung dieser Definition gilt:

"Folie (Film)" bedeutet dünnes, faserfreies, nichtmetallisches, flächiges Verpackungsmaterial

"Folie (Foil)" bedeutet dünnes, metallisches, flächiges Verpackungsmaterial

ANMERKUNG 2 Zum Zweck der Materialkennzeichnung wird „Verbundstoff“ in der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 definiert, mit der das Kennzeichnungssystem für Verpackungsmaterial erstellt wird (siehe Anhang A).

Anhang A (informativ)

Begriffe, die in der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle definiert sind

A.1 Grundprinzip

Die in diesen Anhang aufgenommenen Begriffe und Definitionen sind unmittelbar der Richtlinie entnommen und daher wurde für sie die Definition der CEN-„Terminologie“ in Form und Stil nicht verwendet. Diese Norm ist im Einklang mit EN 13193. Aus diesem Grunde werden sie als zur Information dienender Text vorgestellt. Sie wurden mit aufgenommen, weil sie für die allgemeinen Begriffe der Verpackung von Bedeutung sind und weil sie dem Leser den Umgang mit der Materie erleichtern. Wo es angebracht ist und insbesondere, wo diese Definitionen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen, werden zu den Abweichungen Erklärungen abgegeben.

ANMERKUNG In Rechtsangelegenheiten haben die in der Richtlinie angegebenen Definitionen auf jeden Fall Vorrang.

A.2 Die zwölf (in der Richtlinie definierten) Begriffe

A.2.1 Verpackungen

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten.

Unter den Begriff „Verpackungen“ fallen ausschließlich:

- 1a) **Verkaufsverpackungen** oder **Erstverpackungen**, d. h. Verpackungen, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten werden;
- 1b) **Umverpackungen** oder **Zweitverpackungen**, d. h. Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, welche in der Verkaufsstelle zusammen an den Endabnehmer oder -verbraucher abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dienen; diese Verpackungen können von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst;
- 1c) **Transportverpackungen** oder **Drittverpackungen**, d. h. Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.

ANMERKUNG 1 Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Erstverpackung die Verpackung ist, die direkten Kontakt mit den Waren hat, und man sollte beachten, dass eine „Verkaufsverpackung“ zwar eine „Erstverpackung“ sein kann, dass sie es aber nicht sein muss. Alternative Begriffe für „Verkaufsverpackung“ im üblichen englischen Sprachgebrauch sind „retail package“ oder „consumer package“.

ANMERKUNG 2 Der Begriff „grouped packaging“ (= Umverpackung) wurde von den Verfassern der Richtlinie eingebracht und von der Europäischen Kommission angenommen. Im allgemeinen englischen Sprachgebrauch lautet der Begriff „multi-pack“.

ANMERKUNG 3 Im üblichen englischen Sprachgebrauch wird „packaging“ sowohl für die verwendeten Materialien als auch für ihre Verwendung benutzt.

ANMERKUNG 4

- In einigen Bereichen überwiegen andere Funktionen die Verpackungsfunktionen.
- Ein Gegenstand stellt keine Verpackung dar, wenn er sowohl Teil des Herstellungsprozesses als auch Teil des Produktes ist.
- Ein Gegenstand stellt eine Verpackung dar, falls er eine Erst- oder Zweitverpackungs-Funktion erfüllt und an einem Verkaufspunkt gefüllt wird.

A.2.2 Verpackungsabfälle

Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die unter den Begriff „Abfälle“ im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG fallen, mit Ausnahme von Produktionsrückständen.

ANMERKUNG Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die aus dem Wirtschaftszyklus oder der Nutzungskette herausfallen. Derartige Gegenstände dürfen verwertet oder der endgültigen Entsorgung zugeführt werden.

A.2.3 Verpackungsabfallbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Abfälle gemäß der Richtlinie 75/442/EWG.

ANMERKUNG Verwaltung und Kontrolle der Verpackungsabfallmenge, ihre Verarbeitung und Beseitigung.

A.2.4 Vermeidung

Die Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit

- der in Verpackungen und Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien und Stoffe,
- der Verpackungen und Verpackungsabfälle auf der Ebene des Herstellungsverfahrens, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und der Beseitigung,

insbesondere durch die Entwicklung umweltverträglicher Produkte und Technologien.

ANMERKUNG Zur Definition von „Vermeidung von Verpackungsabfall durch Ressourcenschonung“ siehe EN 13428.

A.2.5 Wiederverwendung

Die derselben Zweckbestimmung entsprechende Wiederbefüllung oder Verwendung von Verpackungen — mit oder ohne Unterstützung von auf dem Markt vorhandenen Hilfsmitteln, die das erneute Abfüllen der Verpackung selbst ermöglichen —, deren Beschaffenheit eine Mindestzahl von Kreislaufdurchgängen während ihrer Lebensdauer gestattet; die entsprechenden Verpackungen werden zu Verpackungsabfall, sobald sie nicht mehr wiederverwendet werden.

A.2.6 Verwertung

Die Maßnahmen nach Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG.

ANMERKUNG Ein Vorgang, durch den absichtlich die endgültige Entsorgung als Abfall vermieden wird. Für gebrauchte Verpackung sind dies hauptsächlich die stoffliche Verwertung (einschließlich der Kompostierung) und energetische Verwertung.

A.2.7 Stoffliche Verwertung

Die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke einschließlich der organischen Verwertung, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung.

A.2.8 Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, aber mit Rückgewinnung der Wärme.

ANMERKUNG Technisch gesehen jeder Prozess, in dem der Heizwert oder die fühlbare Wärme eines Materials in Nutzwärme oder Elektrizität umgewandelt wird.

A.2.9 Organische Verwertung

Die aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder die anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) — über Mikroorganismen und unter Kontrolle — der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung von stabilisierten organischen Rückständen oder von Methan. Die Deponierung kann nicht als eine Form der organischen Verwertung betrachtet werden.

ANMERKUNG Die Begriffe „organische stoffliche Verwertung“ und „organische Verwertung“ sind als Synonyme zu betrachten.

A.2.10 Beseitigung

Die Maßnahmen nach Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG.

ANMERKUNG Im Zusammenhang zwischen der Lebensdauer von Verpackungen und Verpackungsabfällen kann die Beseitigung als der letzte Vorgang im Hinblick auf Verpackungsabfall betrachtet werden, der nicht verwertet wird.

A.2.11 Marktteilnehmer

Im Zusammenhang mit Verpackungen: Lieferanten von Verpackungsmaterialien, Verpackungshersteller und Verwertungsbetriebe, Abfüller und Benutzer, Importeure, Händler und Vertreiber, staatliche Stellen und öffentlich-rechtliche Organisationen.

A.2.12 Freiwillige Vereinbarung

Förmliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftszweigen, die allen offen stehen muss, die bereit sind, die Bedingungen der Vereinbarung zu erfüllen, um auf das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie hinzuwirken.

A.3 Begriff in der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997

A.3.1 Unter Verbundverpackungen sind Verpackungen zu verstehen, die sich aus verschiedenen Materialien zusammensetzen, deren Bestandteile nicht manuell getrennt werden können; keiner dieser Bestandteile darf einen festgelegten Prozentsatz des Gewichtes überschreiten. Dieser wird gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 94/62/EG festgesetzt. Mögliche Ausnahmen für einige Materialien können nach dem gleichen Verfahren festgelegt werden.

Anhang B (informativ)

Liste gleichbedeutender Benennungen in Englisch, Französisch und Deutsch

Grundprinzip

Zweck dieses Anhangs ist es, für die in Abschnitt 3 eingeschlossenen Begriffe gleichbedeutende Benennungen in allen drei CEN-Sprachen zur Verfügung zu stellen. In den meisten Fällen erweisen sie sich als genaue Übersetzungen. In einer geringeren Anzahl von Fällen jedoch, in denen eine genaue Übersetzung Verwirrung hätte verursachen können, wurde es für notwendig gehalten, alternative Benennungen für Begriffe mit identischer Bedeutung anzugeben.

Liste gleichbedeutender Benennungen

Bezug	Englisch	Französisch	Deutsch	Anmerkung
3.1	packaging	emballage	Verpackung	
3.2	packaging chain	chaîne d'emballage	Verpackungskette	
3.3	unit load	charge unitaire	Ladeeinheit	
3.4	module	module	Modul	
3.5	modular co-ordination	coordination modulaire	Modulare Koordination	
3.6	area module	module de base	Flächenmodul	
3.7	barrier (material)	matériau barrière	Sperrschicht	
3.8	brimful capacity	capacité maximale	Randvollvolumen	
3.9	nominal capacity	capacité nominale	Nennvolumen	
3.10	total capacity	capacité totale	Gesamtvolumen	
3.11	closure	fermeture	Verschluss	
3.12	cushioning	calage	Polstermaterial	
3.13	laminate	complexe	Laminat	
A.2.2	packaging waste	déchet d'emballage	Verpackungsabfall	
A.2.3	packaging waste management	gestion des déchets d'emballage	Verpackungsabfallbewirtschaftung	
A.2.4	prevention	prévention	Vermeidung	
A.2.5	reuse	réutilisation	Wiederverwendung	
A.2.6	recovery	valorisation	Verwertung	
A.2.7	recycling	recyclage	stoffliche Verwertung	
A.2.8	energy recovery	valorisation énergétique	energetische Verwertung	
A.2.9	organic recovery	valorisation organique	organische Verwertung	
A.2.10	disposal	élimination	Beseitigung	
A.2.11	economic operators	opérateur économique	Marktteilnehmer	
A.2.12	voluntary agreement	accord volontaire	freiwillige Vereinbarung	

Literaturhinweise

- [1] Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- [2] Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- [3] EN 13193, *Verpackung — Verpackung und Umwelt — Terminologie.*